

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.151 vom 17. August 2012

BS Appellationsgericht, 2012-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.151

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.151 du 17 août 2012

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.151 del 17 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 22. Juli 2013 sowie aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz OG; SG 153.100) und §§ 10 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100). Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung.

E. 2

Die Rekurrenten sind als betroffenes Kind und unterhaltspflichtige Eltern vom vorinstanzlichen Entscheid berührt und haben bei der Rekurerhebung über ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung verfügt (VGE VD.2013.112 vom 25. Mai 2014). Dieses Rechtsschutzinteresse ist indessen mit der aussergerichtlichen Einigung, mit welcher das Erziehungsdepartement den Ersuchen der Rekurrenten entsprochen hat, entfallen. Folgerichtig haben die Rekurrenten die Abschreibung des hängigen Rekursverfahrens beantragt. Dabei ist nur mehr über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen sowie des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. Wie sich aus den mit Schreiben der Rekurrenten vom 19. August 2014 eingereichten Unterlagen ergibt, hat das Erziehungsdepartement den Anliegen der Rekurrenten entsprochen. Es ist daher bereits aus diesem Grund von einer Kostenaufgabe im vorliegenden Verfahren abzusehen und die Spruchgebühr im Verfahren vor dem Erziehungsdepartement aufzuheben; eine Parteientschädigung ist nicht beantragt worden und steht daher nicht zur Diskussion. Zum selben Schluss in Bezug auf die Verlegung der Kosten führt der Einbezug des Entscheids VD.2013.112 vom 25. Mai 2014, in welchem in gleicher Frage, wie sie sich im vorliegenden Verfahren gestellt hätte, erwogen worden ist, dass die Kosten einer notwendigen logopädischen Behandlung auf Sekundarstufe (vormalige OS und WBS) auch bei Besuch einer Privatschule vom Kanton zu übernehmen seien. Die vorstehend dargelegte Kostenverteilung im vorliegenden Verfahren entspricht somit auch dem mutmasslichen Verfahrensausgang, wenn ein Entscheid hätte gefällt werden müssen.